



A m t s b l a t t

08	Ausgegeben zu Olsberg am 13. Oktober 2008	Jahrgang 2008
-----------	--	----------------------

Lfd. Inhaltsverzeichnis
Nr.

- 1 Geplantes Flurbereinungsverfahren Bestwig A 46
Einleitungsbeschluss der Flurbereinigungsbehörde der Bezirksregierung vom 25.09.2008
- 2 Bekanntmachung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Elpe (Bereich In der Liemecke)
- Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 2 BauGB
- 3 Bekanntmachung zur Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 12 „In der Liemecke“ im Stadtteil Elpe
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Gegen einen Kostenbeitrag kann es einzeln bestellt werden. In der Ortsausgabe der Tageszeitung wird jeweils in einer Amtlichen Bekanntmachung die Ausgabe des Amtsblattes mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnis angekündigt. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.olsberg.de → Rathaus Online.

Flurbereinigungsverfahren Bestwig A 46
 Az.: 6 08 12 - H. -

B E S C H L U S S

1. Für Teilbereiche der Gemeinde Bestwig in den Ortsteilen Nuttlar, Ostwig und Velmede sowie Teilbereiche der Stadt Olsberg in den Ortsteilen Antfeld und Bigge, Hochsauerlandkreis, wird aus Anlass der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grundstücken in großem Umfang für den Bau der Bundesautobahn A 46 im Abschnitt Velmede - Nuttlar sowie den Bau des Autobahnzubringers Bundesstraße B 480n und den damit verbundenen Maßnahmen gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 bis 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sowie § 1 des Ausführungsgesetzes zum FlurbG in den zurzeit gültigen Fassungen das

Flurbereinigungsverfahren Bestwig A 46

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Hochsauerlandkreis
Gemeinde Bestwig

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Nuttlar	2	12, 18, 19, 48, 54, 57, 58, 60 - 69, 71 - 85, 87, 89 - 111, 115, 116, 123 - 129, 132, 134, 136, 141, 145, 178, 182, 192, 194 - 210, 215, 217 - 224, 230, 231, 232, 235, 236, 238 - 242, 247
	3	4 - 9, 12 - 15, 17, 18, 20 - 26, 28, 30, 34 - 41, 43, 44, 47, 48, 50 - 54
	4	1, 46, 47, 49 - 62, 64, 65, 84, 90 - 92, 95, 101
	5	1 - 6, 35 - 40, 46 - 51, 157, 163, 239 - 241, 248, 269, 270, 279, 295, 410, 421
	12	11 - 17, 19 - 24, 38, 126, 141, 143, 175
	13	26 - 32, 84, 85, 87, 89, 167
	14	2, 3, 5, 8, 9, 10, 12 - 14, 21, 22, 33 - 37, 48, 143, 231, 236, 257, 258, 263, 270 - 280, 283, 286, 287, 292, 298, 310, 311
	15	1, 2, 8, 9, 13 - 15, 17, 18, 23 - 25, 28, 29, 32, 34, 37, 47, 48, 50 - 62
Ostwig	1	23, 24
	2	4, 38, 40 - 52, 55, 56, 58, 59
	13	1, 4 - 10, 12 - 14, 22, 23, 45, 106, 107 tlw., 154, 155, 156 - 158, 161, 177, 178 - 184
Velmede	20	48 - 51, 70, 110, 116, 125, 191, 200 - 204
	21	32 - 42, 46, 47, 48, 85 - 88, 101, 102, 124, 125
	22	1, 28, 71, 72, 292, 468, 574, 624, 710, 712, 728, 774, 783
	23	257, 310, 312, 313, 255, 259
	31	3 - 8, 14 - 22, 24 - 27, 33, 39, 48, 58 - 60, 73, 76, 77 - 79, 83 - 88, 91 - 94

Stadt Olsberg

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Antfeld	1	37, 38, 51, 52, 67, 69, 88
	5	5, 7, 8 - 20, 25, 38, 43 - 45, 57 - 61
	6	7, 14, 21 - 24
	7	3, 9, 27, 64, 91
	8	1, 2, 149 - 153, 242, 274
	9	388, 389, 569 - 577, 606, 625
Bigge	2	61, 360 - 362, 363 tlw., 364, 386, 387, 724, 910, 911, 940

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf den als Anlagen zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarten, nämlich einer Gebietskarte 1 : 25000 und einem Auszug aus der Gebietskarte im Maßstab 1 : 5000 dargestellt. Es ist rund 750 ha groß.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarten liegen bzw. hängen zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienstzeit aus bei der

Gemeindeverwaltung Bestwig - Bau - und Umweltamt - 2. Etage, Zimmer Nr. 2.13 Rathausplatz 1 59909 Bestwig	Stadtverwaltung Olsberg - FB Bauen und Stadtentwicklung - 2. Etage, Zimmer Nr. 229 Bigger Platz 6 59939 Olsberg
Stadtverwaltung Brilon - Fachbereich II - 2. Etage, Zimmer Nr. 32 Am Markt 1 59929 Brilon	Stadtverwaltung Meschede - FB Planung u. Bauordnung - Parterre, Zimmer Nr. 101 Sophienweg 3 59872 Meschede
Stadtverwaltung Rüthen - Fachbereich 1 - - Aushang im Flur gegenüber Zimmer 14 - Hochstr. 14 59602 Rüthen	Stadtverwaltung Schmallenberg Zimmer Nr. 110 Unterm Werth 1 57392 Schmallenberg
Stadtverwaltung Warstein - Sachgebiet Liegenschaften - Zimmer P 13 Schulstr. 7 59581 Warstein	Stadtverwaltung Winterberg - Fachbereich IV 2. Etage, Raum 2.12 Fichtenweg 10 59955 Winterberg

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die
Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Bestwig A 46
mit dem Sitz in der Gemeinde Bestwig.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

**Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 33 -,
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, - Flurbereinigungsbehörde -,
Stiftstraße 53, 59494 Soest,**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber einer der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines von der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen nach § 34 bzw. § 85 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange - insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege - nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
- 6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden - § 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der zurzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
- 6.7 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

7. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsmittel gegen diesen keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) - 9. Senat - (Flurbereinigungsgericht) -, Ägidiikirchplatz 5, 48153 Münster**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtenen Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Daher ist gegen diesen Bescheid unmittelbar die Klage möglich.

Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage mit der Flurbereinigungsbehörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag
gez. Zerhau

B e k a n n t m a c h u n g

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg im Stadtteil Elpe (Bereich In der Liemecke) - Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 2 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 16.09.2008 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan im Stadtteil Elpe in einem zweiten Änderungsverfahren gem. § 2 BauGB wie folgt zu ändern:

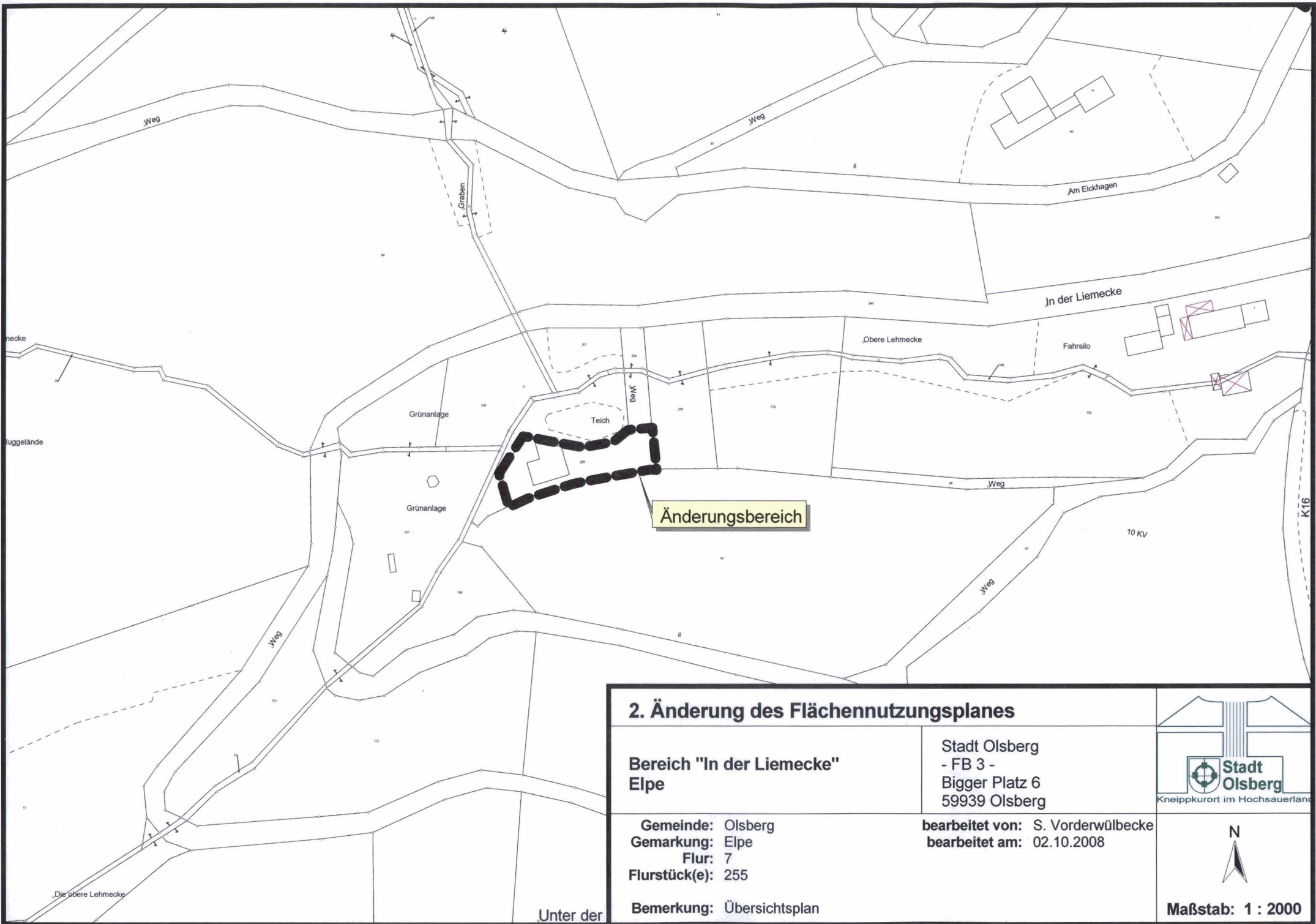
- Die im Anlageplan dargestellte Fläche, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Olsberg als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist, wird in „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Fremdenverkehrseinrichtungen, Erholungs- und Freizeitanlagen“ geändert.

Der Änderungsbereich ist aus dem anliegenden Übersichtsplan zu ersehen.

Olsberg, den 2. Oktober 2008

Der Bürgermeister
In Vertretung

Metten



2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich "In der Liemecke"
Elpe

Stadt Olsberg
 - FB 3 -
 Bigger Platz 6
 59939 Olsberg



Gemeinde: Olsberg
Gemarkung: Elpe
Flur: 7
Flurstück(e): 255

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
bearbeitet am: 02.10.2008



Bemerkung: Übersichtsplan

Maßstab: 1 : 2000

Unter der

B e k a n n t m a c h u n g

**Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 12 „In der Liemecke“ im Stadtteil Elpe
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB -**

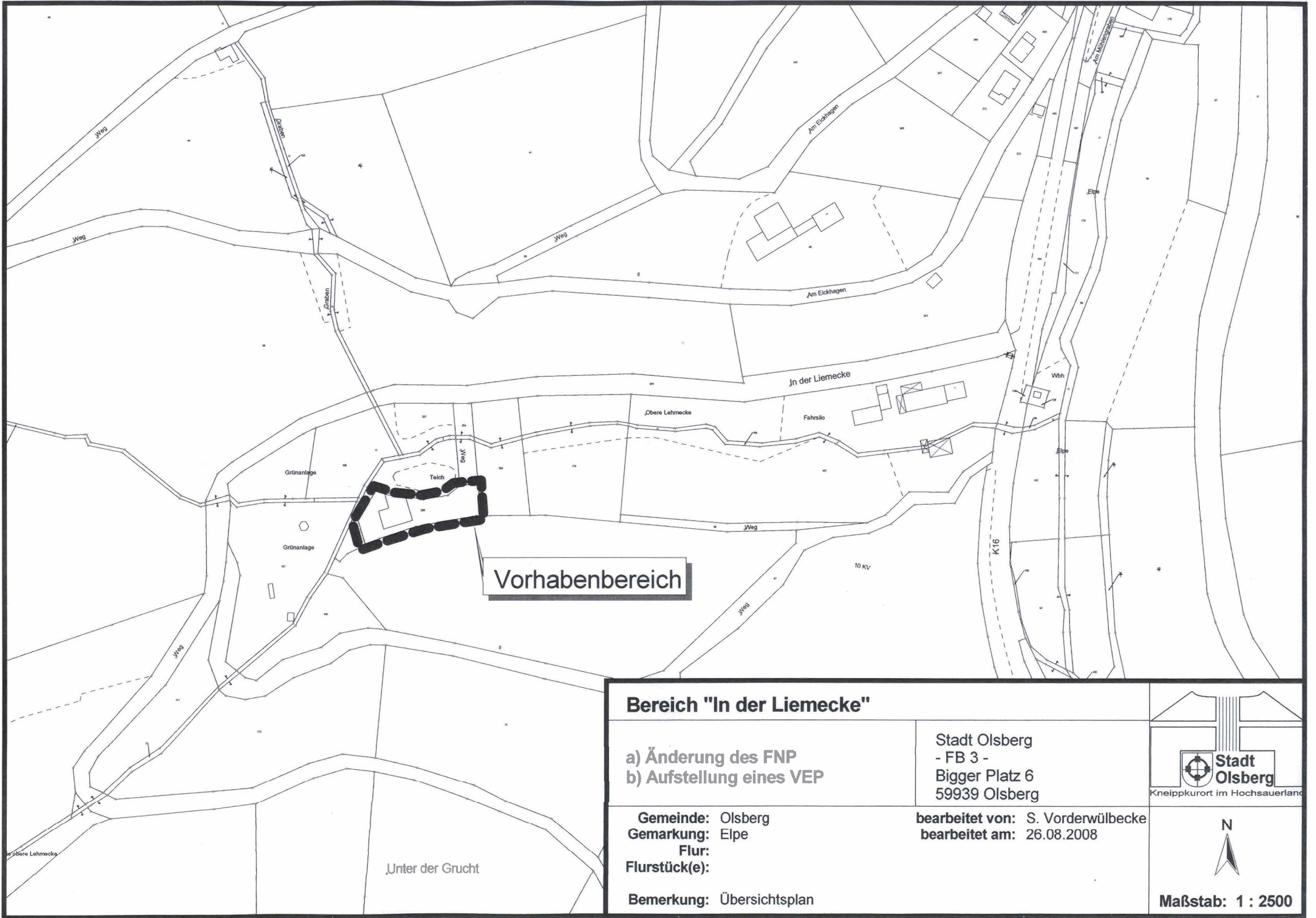
Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 16.09.2008 beschlossen, für den in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellten Bereich einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach den Bestimmungen des § 12 BauGB aufzustellen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Nr. 12 und die Bezeichnung „In der Liemecke“.

Olsberg, den 2. Oktober 2008

Der Bürgermeister
In Vertretung

Metten



Bereich "In der Liemecke"

- a) Änderung des FNP
- b) Aufstellung eines VEP

Stadt Olsberg
 - FB 3 -
 Bigger Platz 6
 59939 Olsberg



Gemeinde: Olsberg
 Gemarkung: Elpe
 Flur:
 Flurstück(e):
 Bemerkung: Übersichtsplan

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
 bearbeitet am: 26.08.2008



Maßstab: 1 : 2500